

Standpunkte

Informationsbrief für Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Rotes Kreuz

Ausgabe Sommersession 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

In diesem Jahr jährt sich die Verabschiedung der **Genfer Konventionen von 1949** zum 70. Mal. Angesichts der emotional geführten Diskussionen um die in Syrien inhaftierten IS-Kämpferinnen und Kämpfer und ihre Angehörigen erhalten die Abkommen einmal mehr aktuelle Relevanz. Es ist uns deshalb ein Anliegen, in diesem Informationsbrief an die in den Genfer Konventionen definierten Prinzipien zu erinnern. Das Rote Kreuz hilft den Opfern von bewaffneten Konflikten – und auch den Gefangenen. Deren Angehörige haben ebenso das Recht, den Kontakt zu ihren Nächsten aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne engagiert sich auch der Suchdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Dies tut er stets im Sinne der Rotkreuzgrundsätze: menschlich, unparteilich und neutral.

Weiter informieren wir Sie in diesem Brief über unsere Haltung zum geplanten **Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung**. Das SRK appelliert daran, die Massnahmen nicht nur auf akute Fälle und erwerbstätige Betreuende auszurichten. Als Dienstleister erlebt das SRK in der täglichen Arbeit häufig langwierige und chronische Fälle mit nicht-erwerbstätigen Angehörigen. Auch sie müssen gezielt entlastet werden.

Schliesslich finden Sie in diesem Brief auch eine erste Einschätzung zur bundesrätlichen **Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit** sowie eine Einordnung zu den humanitären Visa. Der Beratungsdienst **Humanitäre Visa** des SRK war 2018 in 42 Prozent der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) erteilten humanitären Visa beteiligt und setzt sich auch in Zukunft für eine systematische und individuelle Erteilung von humanitären Visa ein.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und stehen Ihnen jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Session und freundlichen Grüssen

Schweizerisches Rotes Kreuz



Annemarie Huber-Hotz
Präsidentin



Markus Mader
Direktor

Croix-Rouge suisse
Schweizerisches Rotes Kreuz
Croce Rossa Svizzera



Kämpferinnen und Kämpfer in Syrien und ihre Angehörigen

Der Bundesrat hat im März entschieden, terroristisch motivierte Reisende mit Schweizer Staatsbürgerschaft nicht aktiv in die Schweiz zurückzuführen. Dem SRK ist es ein Anliegen, in diesem Kontext an einige Grundprinzipien aus den Genfer Konventionen zu erinnern. **Der Schutz von menschlichem Leben und der menschlichen Würde muss gemäss dem humanitären Völkerrecht in allen Situationen aufrechterhalten werden.** Menschen, die nicht oder nicht mehr an Kämpfen beteiligt und in Not sind, muss geholfen werden – unabhängig davon, was ihre Geschichte ist und ob sie kriminelle Taten begangen haben oder nicht. Gemäss den Genfer Konventionen haben sie das Recht auf Wiederherstellung und auch Aufrechterhaltung des Kontaktes zu ihren Nächsten. Das SRK ist der Meinung, dass das grosse Problem des Umgangs mit diesen Personen nicht den schon enorm belasteten Behörden in den meist kurdischen Gebieten von Syrien oder im Irak überlassen werden darf. Die Schweiz muss solidarisch sein mit der Bevölkerung vor Ort, kann sich hier ihrer Verantwortung nicht entziehen und muss ihre Bürgerinnen und Bürger unterstützen und gegebenenfalls zurücknehmen. Kindern sollte dabei besonderer Schutz gewährt werden.

Das Rote Kreuz hilft Opfern von bewaffneten Konflikten. Der Suchdienst des SRK steht aktuell in Kontakt mit einigen in der Schweiz lebenden Familien, deren Mitglieder in Flüchtlingslagern in Syrien leben. In den Lagern herrschen gemäss IKRK dramatische Zustände. Die betroffenen Familien befinden sich angesichts der Notlage vor Ort in grosser Sorge. Der Suchdienst begleitet sie – gemeinsam mit dem IKRK – bei der Suche nach ihren vermissten Familienmitgliedern und unterstützt sie in der Schweiz mit psychosozialer Beratung. Wenn der Kontakt hergestellt ist, hilft der Suchdienst durch die Übermittlung von Rotkreuznachrichten, den Kontakt in die Flüchtlingslager aufrecht zu halten. Er unterstützt die Familien auch dabei, das Schicksal von möglicherweise verstorbenen Personen zu klären.

Betreuende und pflegende Angehörige

Der Bundesrat will die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige verbessern und die Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Berufstätigkeit gesetzlich regeln. Das SRK begrüsst es grundsätzlich, die Situation der betreuenden und pflegenden Angehörigen zu verbessern und ihre Anliegen vermehrt wahrzunehmen. Aufgrund seiner Erfahrungen aus der Praxis ist das SRK allerdings der Auffassung, dass im neu zu schaffenden Bundesgesetz wichtige Aspekte nicht berücksichtigt werden:

– Eine grosse Zahl der betreuenden Angehörigen ist **nicht oder nicht mehr im erwerbstätigen Alter**. Diese Gruppe ist teilweise selber gesundheitlich gefährdet, was durch zu leistende Betreuungsaufgaben oft verschärft wird. Hier fehlen gesetzliche Regelungen oder andere Massnahmen der Behörden zur Unterstützung.

Das in den Genfer Konventionen festgehaltene Recht auf Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Nächsten muss auch inhaftierten Kämpferinnen und Kämpfern in Syrien und im Irak gewährt werden.

Markus Mader
Direktor SRK
markus.mader@redcross.ch
058 400 44 26

Das SRK begrüsst grundsätzlich die Einführung einer gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht für kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten gemäss Art. 329g (neu). Die Anliegen nicht mehr erwerbstätiger betreuender Angehöriger müssen in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

- Betreuungsaufgaben werden häufig nicht zur Bewältigung einer akuten Situation notwendig. Vielmehr erfordern **chronische bzw. langjährige Erkrankungen** oder Behinderungen eine konstante, meist langjährige Betreuung. Auch hier fehlen gesetzliche oder andere behördliche Massnahmen.
- Die verschiedenen betreuenden **Angehörigengruppen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt** werden – konkret geht es dabei um die (tendenziell) eher jüngeren Erwerbstätigen mit Kindern und die älteren, teils nicht mehr erwerbstätigen betreuenden Angehörigen. Die Gleichbehandlung muss sichergestellt sein.
- Sowohl **Männer wie Frauen** müssen im Bereich der Angehörigenbetreuung Betreuungsaufgaben übernehmen können. Ihnen dürfen dadurch keine (beruflichen oder finanziellen) Nachteile entstehen.

Das SRK hat den Bundesrat in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, die entsprechenden Punkte im Gesetzesentwurf oder im Rahmen anderer Regelungen zu berücksichtigen.

Dr. Christine Kopp
Stv. Direktorin SRK
christine.kopp@redcross.ch
058 400 45 26

Internationale Zusammenarbeit

Der Bericht des Bundesrats über die internationale Zusammenarbeit (IZA) für 2021–2024 stellt die Weichen für das Engagement der Schweiz und der Schweizer Hilfswerke zu dringenden globalen Herausforderungen wie Armut, soziale Ungerechtigkeit, Klimawandel und Migration. Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz ist eine Erfolgsgeschichte, ihre Akteure werden weltweit als verlässliche Partner geschätzt. Dank eines noch nie dagewesenen weltweiten Engagements gegen Armut – im Rahmen der UNO-Millenniumsziele und der nachfolgenden Agenda 2030 – geht es den Menschen in vielen Entwicklungsländern heute besser. Verschiedenste sind dem Status eines Landes mit geringem Einkommen entronnen. Lebte 1990 weltweit jeder dritte Mensch in extremer Armut, ist es heute noch jeder zehnte, immer noch rund 800'000 Menschen. Diese Entwicklungserfolge und den guten Ruf, den die Schweiz dank ihres Engagements international geniesst, gilt es zu halten.

Ein zentrales Anliegen des SRK ist es, dass die nachhaltige **Armutsbekämpfung im Fokus der IZA** bleibt und die Mittel dafür erhöht werden. Die reiche, von Konflikten, Krisen und grösseren Naturkatastrophen verschonte sowie stark von der Globalisierung profitierende Schweiz trägt eine spezielle Verantwortung dafür, weniger privilegierte Menschen in ärmsten Ländern in deren Entwicklungsbestreben zu unterstützen. Das Parlament hat im 2011 entschieden, 0,5 Prozent der Wirtschaftsleistung unseres Landes dafür einzusetzen. Im aktuellen Botschaftsentwurf ist jedoch nur noch von 0,45 Prozent des Bruttonationaleinkommens die Rede. Mit der Unterzeichnung der UNO-Agenda 2030 hat die Schweiz versprochen, mittelfristig sogar 0,7 Prozent ihrer Wirtschaftsleistung in die IZA zu investieren. Dieses Versprechen gilt es einzuhalten.

Wirksame Entwicklungszusammenarbeit, welche die lokalen Lebensperspektiven verbessert, erfordert ein langfristiges Engagement. Ein punktueller Fokus in einem von Flucht und Abwanderung besonders stark betroffenen Land

Das SRK erwartet, dass die Armutsbekämpfung basierend auf der Bundesverfassung die oberste Priorität der IZA bleibt.

ist nicht zielführend. Viel mehr braucht es ein regionales Engagement, um die stark betroffenen Aufnahmeländer bei der Bewältigung der Migration zu unterstützen. Die Schweiz darf ihre internationale Zusammenarbeit nicht in den Dienst meist kurzfristiger migrationspolitischer Eigeninteressen stellen, sondern soll sich dort engagieren, wo erstens die Armut am grössten ist und wo zweitens die Menschen von gewaltsamen Konflikten, Naturkatastrophen und den Folgen des Klimawandels betroffen sind.

Markus Mader
Direktor SRK
markus.mader@redcross.ch
058 400 44 26

Humanitäre Visa

Seit der Abschaffung des Botschaftsasyls arbeitet die Schweiz mit dem Instrument der humanitären Visa. Das humanitäre Visum ist eine sehr flexible und wichtige Möglichkeit, an Leib und Leben gefährdeten Personen Zugang zu internationalem Schutz zu ermöglichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Gefährdung einer Person im Herkunftsland sowie im Aufenthaltsland genau geprüft wird. Hält sich die Person in einem Drittstaat auf, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben mehr besteht. Das SRK appelliert allerdings an die Verantwortung der Schweiz, die Gefährdung auch im Drittstaat individuell zu prüfen und nicht von einer «Regelvermutung» auszugehen.

Das SRK empfiehlt dem Parlament, sich für eine erleichterte Erteilung von humanitären Visa als Instrument für den Zugang zu internationalem Schutz für an Leib und Leben gefährdete Personen einzusetzen.

Aus folgenden Gründen ist es elementar, die individuelle Gefährdung auch im Drittstaat vertieft zu prüfen:

- **Nachbarländer** von direkt in Konflikten involvierten Staaten sind mit den Flüchtlingsströmen **häufig überlastet**. Dies führt in Flüchtlingslagern oder bei individueller Unterbringung teilweise zu katastrophalen humanitären Situationen und einer Missachtung der Menschenrechte. Medizinische Versorgung ist oft inexistent, Kinder haben keinen Zugang zu Nahrung oder Schulbildung und es kommt zu Zwangsarbeit.
- **Aufenthaltsländer** haben die **Genfer Flüchtlingskonvention teilweise nicht ratifiziert** und halten sich nicht zwingend an das Gebot des Non-Refoulement¹.

Das SRK begrüsst weiter die Möglichkeit, dass Gesuchstellende ihre Voraussetzungen für ein humanitäres Visum mittels einer direkten, informellen und schriftlichen Chancenberatung bei einer Schweizer Auslandvertretung oder beim Staatssekretariat für Migration (SEM) abklären können. Dabei ist essentiell, dass den Gesuchstellenden klar ist, welche Informationen für die Beurteilung eines Gesuchs relevant sind und dass sie eine individuell begründete Antwort und Einschätzung auf ihre Anfrage erhalten. Diese Praxis sollte auf allen Botschaften gleich gehandhabt werden. Trotz einer informellen Anfrage muss es den Gesuchstellenden zudem offen stehen, anschliessend innert nützlicher Frist einen formellen Antrag zu stellen.

Dr. Christine Kopp
Stv. Direktorin SRK
christine.kopp@redcross.ch
058 400 45 26

¹Das Non-Refoulement-Gebot gibt vor, dass Menschen, denen Folter oder unmenschliche Behandlung droht, nicht ausgewiesen oder zurückgewiesen werden dürfen.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Rainmattstrasse 10, Postfach, 3001 Bern

Sekretariat der Parlamentarischen Gruppe Rotes Kreuz
Sabine Zeilinger, Leiterin Kommunikation SRK
Telefon 058 400 44 10, sabine.zeilinger@redcross.ch